



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Wesel, 19. Dezember 2014

Nr. 34

S. 1 – 30

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 18.12.2014** 2
- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –** 5
- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der logport ruhr GmbH** 6
- **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.12.2014** 7
- **Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016** 11
- **Regelung des Kreises Wesel über die Gewährung von Bürgschaften durch den Kreis Wesel, die unter die De-minimis-Verordnung fallen** 12
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren des Kreises für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung - vom 16.12.2014** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Achim Willi Flores** 28
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nebojsa Sajn** 28
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Christina Schoob** 29
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022329837** 30
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023050150** 30
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4012234813** 30
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022046969** 30

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 18.12.2014 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten

Zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten, nachstehend die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft durch die örtlichen Ordnungsbehörden geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

1. Ziel dieser Zusammenarbeit im Bereich der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und –vorschriften.
2. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, Aufgaben der Rufbereitschaft und den Einsatz zur Gefahrenabwehr für die Gemeinde Sonsbeck für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu übernehmen.
3. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen (mandatierte Aufgabenübertragung). Die Stadt Xanten vertritt die abgebende Gemeinde und tritt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Gemeinde auf. Die Stadt Xanten als beauftragte Verwaltung erhält keine eigene Zuständigkeit. Die Beteiligten geben ihre Zuständigkeit nicht auf und bleiben Vollstreckungsorgan.
4. Die Stadt Xanten stellt während der Zeit der Verfügbarkeit für die Rufbereitschaft Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
5. Die Stadt Xanten stellt zu folgenden Zeiten die Rufbereitschaft sicher:

Mo – Do	ab 16:00 Uhr – 08:00 Uhr am Folgetag
Fr	ab 12:00 Uhr
Sa, So	24 Stunden
Feiertags	24 Stunden

§ 2

Personal

1. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt.
2. Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach TVÖD sowie nach der Arbeitszeitverordnung.
3. Dienstort ist die Stadt Xanten.
4. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Xanten.

§ 3

Kosten

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.000,00 € (fünftausend Euro). Die Anpassung dieser Pauschale über das Jahr 2015 hinaus erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales für das Land Nordrhein-Westfalen zu den Personalaufwendungen.
2. In der jährlichen Pauschale sind sämtliche Personalkosten, Personalnebenkosten, Verwaltungskosten und etwaige Fahrtkosten abgegolten.
3. Die sächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung trägt die Gemeinde Sonsbeck selbst. Soweit in Einzelfällen Anschaffungen erforderlich werden, die für die Beteiligten eingesetzt werden, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache gemäß gesonderter Berechnung.

§ 4

Laufzeit / Fälligkeit

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres – erstmals zum 31.12.2015 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Die Pauschale ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für die Gemeinde Sonsbeck
Sonsbeck, 18.12.2014

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. van Rennings
Fachbereichsleiter

Für die Stadt Xanten
Xanten, 18.12.2014

gez. Görtz
Bürgermeister

gez. Fuß
Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 18. Dezember 2014

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Müller

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –

Die LINEG beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Ausbau des Plankendickskendels. Das Vorhaben umfasst neben dem Rückbau der prov. Vorflutpumpanlage (pPAV) Am Honigshuck incl. der dazu gehörigen Druckleitung die naturnahe Umgestaltung des Gewässers Plankendickskendel von dem „Graben am Honigshuck“ bis zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten „Graben C“. Hierdurch soll der derzeit überwiegend trocken gefallene Abschnitt des Plankendickskendels wieder als (bespanntes) Fließgewässer hergestellt werden.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Umgestaltung des Plankendickskendels nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für den Ausbau des Plankendickskendels in Neukirchen-Vluyn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 15.12.2014

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Underberg

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der logport ruhr GmbH

Die logport Ruhr GmbH beantragt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157 „logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ der Stadt Kamp-Lintfort die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens als Fließgewässer auf einer Länge von ca. 500 m und in einer Breite von 54 m im Bereich des ehemaligen Kohlelagers der Schachanlage Friedrich-Heinrich in Kamp-Lintfort. Im Zuge des naturnahen Gewässerausbaues erfolgt der Rückbau der vorhandenen Verrohrung in diesem Gewässerabschnitt.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Ausbau des Vinnbruchgrabens nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3a UVPG stelle ich fest, dass für den Ausbau des Vinnbruchgrabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 16.12.2014

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Underberg

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.12.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxen gilt abweichend § 4 -:

a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr

Grundgebühr	3,60 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 14,29 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	52,63 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je	52,63 m = 1,90 €/km

b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif) sowie an Sonn- und Feiertagen

Grundgebühr	3,60 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 14,29 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	47,62 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 € je	47,62 m = 2,10 €/km

- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb des Ortes des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 € je 14,29 Sekunden = 25,20 €/Stunde berechnet.
b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 € je 7,16 Sekunden = 50,30 €/Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

§ 4 Zuschläge

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von 6,40 € erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxen angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

§ 6 Quittung

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31.03.2015 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 04.11.2011 gültigen Taxentarif zu berechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 04.11.2011 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- **oder** Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 11. Dezember 2014

gez. Dr. Müller
Landrat

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag – vorgesehene Verabschiedung durch den Kreistag am 26.03.2015 - während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 05.01.2015 bis 23.01.2015 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 12. Dezember 2014

K r e i s W e s e l

Der Landrat

gez. Dr. Müller

Regelung des Kreises Wesel über die Gewährung von Bürgschaften durch den Kreis Wesel, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch den Kreis Wesel beschlossen:

1. Allgemeines

1.1. Der Kreis Wesel übernimmt gemäß § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 87 GO Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und dem Kreis Wesel für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für den Kreis Wesel verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31. Januar des Folgejahres beim Darlehensgeber sowie beim Kreis Wesel einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.

2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der "Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen" (ABl. EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013).

2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1407/2013. Dies ist dem Kreditgeber und dem Kreis Wesel auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren je Unternehmen bzw. 750.000 Euro bei einer Laufzeit von zehn Jahren nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßengütertransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren bzw. 375.000 Euro bei einer Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

2.6. Der Darlehnsnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehnsgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.

3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 1,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 250 Euro, höchstens 500 Euro. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder Ablehnung der Bürgschaft wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig.

3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr (Avalprovision) zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand. Ist dieser Unterschiedsbetrag nicht zu ermitteln, ist mit einer anerkannten Methode eine beihilfeneutrale Provision zu bestimmen.

3.4. Der Kreis Wesel kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17.12.2009.

Wesel, den 12 .Dezember 2014

gez. Dr. Müller
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Bürgschaftsregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wesel, 12. Dezember 2014

gez. Dr. Müller
(Landrat)

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
-Abfallgebührensatzung -
vom 16.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen nach LAbfG § 5, Abs. 6 übertragen haben, eine Benutzungsgebühr.
- 4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung Statistik-Service-West). Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der 4 Quartale zum Monatsende des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Gebührensatz je Einwohner.

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 5.
- 8) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 4 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 6 und 7 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,20 € je Einwohner

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.

- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs.2,3 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 12.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16.12.2014

gez. Dr. Müller

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom 16.12.2014

1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	207,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	45,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	97,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	207,00 €
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	353,10 €
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	353,10 €	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	353,10 €
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 01 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 99	Abfälle a.n.g.		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials		04 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		05 01 15	gebrauchte Filtertone	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		05 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
02 07 99	Abfälle a.n.g.		06 13 03	Industrieruß	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		06 13 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	07 05 99	Abfälle a.n.g.		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
		07 06 99	Abfälle a.n.g.		
		07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	353,10 €
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	353,10 €
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackung	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 07	Ölfiler	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	353,10 €	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	353,10 €
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
17 01 02	Ziegel		18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
17 02 01	Holz		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
17 02 03	Kunststoffe		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 08 02	Sandfangrückstände		
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		
		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
		19 08 99	Abfälle a.n.g.		
		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	353,10 €
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	353,10 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	353,10 €
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	28,00 €
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	53,00 €
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	28,00 €
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	28,00 €	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
10 02 10	Walzzunder		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		
10 02 99	Abfälle a.n.g.		
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 09 03	Ofenschlacke		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		
10 10 99	Abfälle a.n.g.		
10 11 03	Glasfaserabfall		43,00 €
10 11 05	Teilchen und Staub		28,00 €

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	28,00 €	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	28,00 €
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	17 04 06	Zinn		
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	53,00 €	17 04 07	gemischte Metalle	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	28,00 €	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 13 99	Abfälle a.n.g.		17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
11 05 01	Hartzink		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
11 05 02	Zinkasche		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne		43,00 €	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerte Anteil</i>)
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		53,00 €		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	28,00 €			

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	28,00 €
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselsche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	112,40 €
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	112,40 €	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)		47,20 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)		112,40 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	5,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	24,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle	10,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	10,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	20,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	36,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle	15,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	15,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

a.n.g. = anderswo nicht genannt

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Achim Willi Flores**, letzte bekannte Anschrift Hamminkeler Landstr. 83 in 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.11.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-AC225, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.12.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Nebojsa Sajn**, letzte bekannte Anschrift 41238 Mönchengladbach, Salierstr. 33, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.11.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-CQ598, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.12.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Christina Schoob**, letzte bekannte Anschrift Annastraße 45, 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.12.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-C303, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.12.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022329837** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.03.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzuzeigen und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 08.12.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023050150** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 22.08.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 22.11.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4012234813** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 05.12.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 05.12.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022046969** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 26.08.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 26.11.2014

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
